

Prüfungsregelungen für den pandemiebedingten Nachteilsausgleich

Sehr geehrte Studierende,

das aktuelle Sommersemester 2020 ist für alle mit besonderen Herausforderungen verbunden, die es so in dieser Form noch nie gab, die wir aber meistern müssen, um das Semester zu retten. Um Ihnen mit Blick auf die laufende Prüfungsanmeldephase sowie anstehenden Prüfungen Planungssicherheit und Nachteilsausgleiche zu ermöglichen, wollen wir Sie durch folgende hochschulweite Maßnahmen, die in allen Fakultäten umgesetzt werden, unterstützen.

1. Angebot eines „Freiversuches“

Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als nicht unternommen angesehen und das Prüfungsergebnis wird nicht gewertet. Achtung: Diese Regelung bezieht sich aus systemtechnischen Gründen nur auf angetretene und nicht bestandene Prüfungen, nicht aber auf angemeldete Prüfungen, zu denen Sie nicht angetreten sind. Bei bestandenen Prüfungen wird die erreichte Note bindend verbucht.

2. Angebot eines zweiten Prüfungszeitraums

Studierende, die pandemiebedingt, z.B. aus Gründen einer Reisebeschränkung, nicht an einer Prüfung des ersten Prüfungszeitraums (13.07.20 – 01.08.20) teilnehmen können, können bis zum 06.07.20 per E-Mail beim Zentralen Prüfungsamt (pruefungsverwaltung@hs-schmalkalden.de) einen zu begründenden Antrag auf die Durchführung einer Prüfung im zweiten Prüfungszeitraum (21.09.20 – 30.09.20) einreichen; die Entscheidung trifft dann in jedem Einzelfall vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums Ihre Fakultät. Sie müssen sich aber auf jeden Fall im Anmeldezeitrum für die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben.

Studierende, die pandemiebedingt nicht an einer Prüfung des ersten (13.07.20 – 01.08.20) und zweiten Prüfungszeitraums (21.09.20 – 30.09.20) teilnehmen können, können bis zum 14.09.20 per E-Mail beim Zentralen Prüfungsamt (pruefungsverwaltung@hs-schmalkalden.de) einen zu begründenden Antrag auf die Durchführung einer alternativen Prüfungsleistung stellen; die Entscheidung trifft dann in jedem Einzelfall vor Beginn des zweiten Prüfungszeitraums Ihre Fakultät. Sie müssen sich aber auf jeden Fall im Anmeldezeitrum für die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben.

3. Abmeldungen zu Prüfungen

Abmeldungen zu Prüfungen werden bis zu zwei Tagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin des ersten Prüfungszeitraums ermöglicht.

Weitere Regelungen können fakultätsspezifisch auf Basis der Corona-Satzung der Hochschule getroffen werden.

Wir hoffen, dass Sie durch diese einmalig für das Sommersemester 2020 geltenden prüfungsrechtlichen Regelungen die coronabedingten Herausforderungen zufriedenstellend meistern können.



Prof. Dr. Gundolf Baier
Der Präsident

Schmalkalden, 19.06.2020